

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Aub  
vom 08.05.2014**

Die Stadt Aub erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss Stadtentwicklung, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. b) genannten Ausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 21,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup> Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup> Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup> Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

#### § 4

##### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 5

##### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite – dritte – Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### § 6

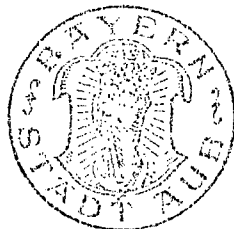
##### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2008 außer Kraft.

Aub, den 08.05.2014



Robert Melber  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Aub vom 08.05.2014 ist im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub -Ausgabe 01. Juni 2014- amtlich bekannt gemacht worden.

Aub, 03.11.2014



Robert Melber  
Erster Bürgermeister

